



Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
1030 Wien

ZI. 13/1 09/167

GZ 96100/0054-I/B/9/2009

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern-SVG, das Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009)

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Das Ziel des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, das Sanierungskonzept „Gesundheit: Finanzierung sichern – langfristige Potenziale zur Steuerung der Ausgaben und zur nachhaltigen Kostendämpfung“ umzusetzen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass die gegenständlichen Änderungen dem Grunde nach im Rahmen eines gemeinsamen Konzeptes mit der österreichischen Ärzteschaft und deren Interessenvertretung abgestimmt wurde.

Durch die vorgesehene Gesetzesnovelle soll nun die Aufsicht über die Krankenversicherungsträger allgemein dem Gesundheitsminister obliegen, dies auch für jene – kleinen - Gebietskrankenkassen, die bisher unter Aufsicht der Länder und des jeweiligen Landeshauptmanns standen.

Die Rechtsanwaltskammer Vorarlberg hat hierzu Bedenken geäußert, da dieses allgemeine Aufsichtsrecht bzw. der Wegfall des Aufsichtsrechtes des Landeshauptmanns hinsichtlich kleinerer Krankenkassen zu einer Aushöhlung des Föderalismus führe. Auch im Falle der weiteren Zuständigkeit und des Verbleibes der Aufsichtsbefugnis bei den Landeshauptleuten ist durch die Weisungsgebundenheit im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung eine effiziente Aufsicht gewährleistet, manche Angelegenheiten können auch bei einer dezentralen Aufsicht besser eingeschätzt werden. Im Hinblick auf diese Argumente hat die Rechtsanwaltskammer Vorarlberg auch Bedenken gegen die Verallgemeinerung der Aufsicht über die Gebietskrankenkassen durch den Gesundheitsminister.

Zur Frage des Missbrauchs der e-card wird im vorliegenden Entwurf geregelt, dass die Krankenanstalten verpflichtet sind, im Zweifelsfall die Identität des/der Patienten/Patientin und die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte im Hinblick auf den potenziellen Missbrauch und die dadurch für die Allgemeinheit entstehenden Kosten darüber hinaus auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Identitätsprüfung für freiberuflich oder gewerblich tätige Vertragspartner (also auch niedergelassene Ärzte) geregelt werden. Darüber hinaus wäre es zielführend, die e-card mit einem Foto des Berechtigten auszustatten, um den Missbrauch hintanzuhalten.

Die in § 446 Abs 1 vorgesehene Vorschrift der Mittelveranlagung erscheint auslegungsbedürftig. Insbesondere scheint zu klären, was unter „Erhalt der veranlagten Mittel“ zu verstehen ist. In den Erläuternden Bemerkungen wird angeführt, dass eine Kapitalgarantie nicht verlangt wird. Dies scheint mit dem Text der Gesetzesbestimmung nicht in Einklang zu stehen. Insbesondere wird durch § 446 Abs 1 Z 5 etwa auch die Veranlagung in Immobilienfonds erlaubt. Fraglich ist, ob man allenfalls eine Klarstellung dahingehend machen könnte, dass man gewisse Risikoklassen allgemein als erlaubt anführt, wodurch zumindest eine gewisse Flexibilität in der Veranlagung gegeben wäre.

Wien, am 2. November 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

